

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 und § 31 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Mit folgendem Schreiben vom 04.03.2012 wendete sich A (in der Folge: Beschwerdeführer) an die Abteilung V/4 des Bundeskanzleramts:

*„Beschwerde
gegen ORF Fernsehentgelt*

*Eineichtung an:
Bundeskanzleramt Abteilung V/4: Medienangelegenheiten
Vorstand des ORF Publikum Rates
Europäische Kommission Audiovisuelle und Medienpolitik*

*Passive Teilnehmer:
Facebook Gruppe [B]*

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider musste ich feststellen, das die Bereitstellung eines Öffentlich Rechtlichen Fernsehen, nicht mehr erforderlich ist!

Eher gleicht das Öffentlich Rechtlichen Fernseh einem PAY TV, wobei man das Abo nicht kündigen kann.

Obwohl relativ viele Bürger der Republik Österreich es warscheinlich kündigen würden.

Technisch ist eine Verschlüsselung der ORF Sender möglich (Cryptoworks), so das nur die Bürger dieses PAY TV Abo nutzen können, die dieses Programm auch sehen wollen.

Die Rundfunkgebühr wäre in diesem Falle nicht betroffen.

Darum bin ich gezwungen diese Beschwerde ein zu reichen, da ich und die Mitglieder von [B] kein ORF mehr sehen wollen.

Gründe dies bezüglich wären:

I. Unterhaltungsangebot

I.1 Spielfilme/Serien des ORF sind oft Kopie Ausstrahlungen von Privatsendern, sie laufen sogar fast Zeitgleich im Privaten TV.

Wobei diese Spielfilme/Serien im Privaten TV kostenlos durch Werbung finanziert zu sehen sind!

I.2 Das Spielfilm/Serien Angebot im Privaten PAY TV ist billiger als das ORF Fernsehentgelt. Aktuell schon ab 8,99€ sowie das Neuauflagen im Privaten PAY TV zu sehen sind!

II. Informationsangebot

II.1 Ist vom Privatsendern ausreichend gedeckt und kostenlos durch Werbung finanziert.

III. Bildungsangebot

III.1 Ist vom Privatsendern ausreichend gedeckt und kostenlos durch Werbung finanziert. Als Beispiele BBC Dokumentationen ect. Die auf n24, n-tv, Anixe,...laufen.

IV. Kultur, Religiöse, Künstlerische sowie Sonstige Angebote

IV.1 Werden von Privatsendern ausreichend gedeckt und kostenlos durch Werbung finanziert.

Als Schlusswort möchte ich noch hinzufügen, das ORF bis Ende der 90er, absolut notwendig war und hervorragende Leistungen erbracht hat.

Nur leider nicht mehr erforderlich ist, da die Medien Bereitstellung von Privatsendern, für die Informations Grundversorgung der Bürger ausreichend ist.

Mit freundlichen Grüßen
[Beschwerdeführer]“

Dieses Schreiben wurde von der Abteilung V/4 des Bundeskanzleramts am 04.03.2013 zuständigkeithalber an die KommAustria weitergeleitet.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.03.2012 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bekanntzugeben, ob es sich bei seinem Schreiben um eine Beschwerde im Sinne des § 36 Abs. 1 ORF-G handle. Weiters wurde er – für den Fall, dass eine Beschwerde vorliege – gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, Angaben zu seiner Beschwerdelegitimation im Sinne der § 36 Abs. lit. a, b oder c ORF-G zu machen. Weiters wurde er gemäß § 13 Abs. 4 AVG zum Nachweis seiner Identität aufgefordert.

Mit Schreiben vom 07.03.2013 erstattete der Beschwerdeführer Vorbringen zu seiner Identität und führte hinsichtlich seiner Beschwerdelegitimation im Wesentlichen aus, die Beschwerde richte sich gegen das Fernsehentgelt von EUR 16,16 an den ORF, nicht aber gegen die Rundfunkgebühr.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich aus den genannten Schreiben des Beschwerdeführers.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

3.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]

3.2.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation nach seinem Vorbringen offensichtlich auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Er sieht seine unmittelbare Schädigung offenbar darin, dass er das Fernsehentgelt (gemeint offenbar: das gesamte Programmentgelt) in Höhe von EUR 16,16 entrichten muss, obwohl „die Bereitstellung eines Öffentlich Rechtlichen Fernsehen, nicht mehr erforderlich ist“. Im Detail sieht der Beschwerdeführer die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Aufträge des ORF bereits ausreichend durch Angebote privater Rundfunkveranstalter abgedeckt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010).

Das Programmentgelt ist in § 31 ORF-G geregelt. Die Bestimmung lautet auszugsweise:

„Programmentgelt

§ 31. (1) Jedermann ist zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) berechtigt. Die Höhe des Programmentgelts wird auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat festgelegt. Der Generaldirektor hat einen Antrag auf Neufestlegung des Programmentgelts nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse zu stellen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab dem letzten Antrag.

[...]

(8) Der Beschluss des Stiftungsrates, mit dem die Höhe des Programmentgelts festgesetzt wird, bedarf der Genehmigung des Publikumsrates. Wird innerhalb von acht Wochen nach der Beschlussfassung im Stiftungsrat vom Publikumsrat kein begründeter Einspruch erhoben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Wird jedoch innerhalb dieser Frist vom Publikumsrat die Genehmigung ausdrücklich versagt, so wird der Beschluss des Stiftungsrates nur dann wirksam, wenn er einen Beharrungsbeschluss fasst.

(9) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 8 ist der Beschluss des Stiftungsrates der Regulierungsbehörde unter Anschluss des dem Beschluss zu Grunde liegenden Antrags zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat binnen drei Monaten ab Übermittlung den Beschluss des Stiftungsrates gemäß § 37 Abs. 2 aufzuheben, wenn er mit den Bestimmungen der vorstehenden Absätze in Widerspruch steht. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Regulierungsbehörde alle Informationen vorgelegt wurden, die sie zu dieser Beurteilung benötigt. Die Neufestlegung des Programmentgelts wird nicht vor Ablauf dieser Frist wirksam. § 13 Abs. 3 AVG gilt mit Ausnahme seines letzten Satzes.

(10) Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen, jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2

Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

[...]"

Soweit das Vorbringen des Beschwerdeführers so zu verstehen ist, dass er behauptet, die unmittelbare Schädigung dadurch zu erleiden, dass er überhaupt Programmgelt zu entrichten hat, obwohl die Bereitstellung von öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus seiner Sicht nicht erforderlich ist (also ohne adäquate Gegenleistung erfolgt), ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Das Programmgelt gemäß § 31 Abs. 10 ORF-G ist unabhängig von Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfangs zu entrichten. Auch der Versorgungsauftrag (§ 3 ORF-G), wonach der Österreichische Rundfunk gemäß dessen Abs. 1 insbesondere für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen hat, sieht als Voraussetzung keine wie auch immer geartete „Erforderlichkeit“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor, sondern basiert dieser direkt auf dem gesetzlichen Auftrag. Vor diesem Hintergrund kann der behauptete Schaden, nämlich die Zahlung von Programmgelt ohne adäquate Gegenleistung, denkunmöglich aus der Verletzung der ORF-G resultieren. Soweit die Beschwerde mittelbar eine „inadäquate“ Erfüllung des Programmauftrages durch den ORF behauptet, ist auf die ständige Rechtsprechung schon der Rundfunkkommission zu verweisen, wonach kein „Recht auf ein gesetzmäßiges Programm“ besteht, das im Wege des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G als verletzt geltend gemacht werden könnte (RFK 01.02.1985, RfR 1985, 34; 11.12.1987, RfR 1991, 33; 15.04.1997, RfR 1997, 28).

Soweit die Beschwerde so zu verstehen sein könnte, dass sich der Beschwerdeführer gegen die Höhe des Programmgeltes beschwert, ist Folgendes auszuführen: Die Höhe des Programmgeltes wird auf Antrag des Generaldirektors vom Stiftungsrat festgelegt. Der KommAustria kommt in Zusammenarbeit mit der von ihr bestellten Prüfungskommission die Aufgabe der Überwachung der gesetzes- und damit beihilfenrechtskonformen Festlegung des Programmgeltes zu. Das Verfahren des § 31 Abs. 9 ORF-G dient damit der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Republik Österreich als Beihilfegeber an einer gemeinschaftsrechtskonformen Ausgestaltung des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der gesetzlich verankerte Schutz derartiger öffentlicher Interessen vermittelt jedoch niemandem einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch (vgl. VwGH 14.09.1993, Zl. 92/07/0004; 22.06.1993, Zl. 93/07/0058; 26.06.1996, Zl. 93/07/0084; vgl. auch die Ausführungen in KommAustria 16.03.2012, KOA 10.100/12-005, mwN). Das genannte Verfahren regelt abschließend die Festlegung der Höhe des Programmgeltes. Vor diesem Hintergrund kann die Höhe des Programmgeltes im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 36 ORF-G nicht releviert werden.

Da schon aus den genannten Gründen keine Beschwerdelegitimation im Sinne des § 36 Abs. 1 ORF-G vorliegt, war die Beschwerde spruchgemäß als unzulässig zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Juni 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)